



**Bericht über die Rechtsprechung des  
Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte und die Umsetzung seiner  
Urteile in Verfahren gegen die  
Bundesrepublik Deutschland  
im Jahr 2023**

# Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war .....	8
I. Entscheidung zu Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) .....	9
1. Beschwerde wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Ausland; Hoheitsgewalt.....	9
II. Entscheidung zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit).....	11
2. Beschwerde gegen die Verurteilung auf Grundlage der Verwertung von Aussagen ...	11
III. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) .....	13
3. Beschwerde wegen strafprozessualer Mängel .....	13
4. Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer in familienrechtlichem Verfahren ...	16
5. Beschwerde gegen die Nicht-Vorlage einer Rechtssache an den EuGH zur Vorabentscheidung .....	17
6. Beschwerde gegen die Ablehnung der Vollstreckung einer Anordnung eines polnischen Gerichts.....	18
7. Beschwerde wegen Befangenheit der Berufsrichter in einem Strafverfahren .....	20
IV. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens).....	22
8. Beschwerde gegen die Ausstrahlung von Aufnahmen im Zusammenhang mit einer Mafia-Reportage .....	22
9. Beschwerde gegen die Eintragung einer Transfrau als Vater im Geburtsregister .....	24
10. Beschwerde gegen die Eintragung eines Transmanns als Mutter im Geburtsregister .....	27
11. Beschwerde gegen die Ablehnung einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 1598a BGB.....	28
12. Beschwerde wegen unterlassener Anhörung der Tochter in einem umgangsrechtlichen (Beschwerde-)Verfahren.....	30
13. Beschwerde gegen einschränkende umgangsrechtliche Entscheidungen .....	33
V. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit) .....	35
14. Beschwerde gegen die Anordnung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung .....	35
15. Beschwerde gegen den eingeschränkten Zugriff auf Stasi-Unterlagen.....	37
16. Beschwerde gegen die Anordnung eines Veröffentlichungsverbots unverpixelter Aufnahmen eines Polizeieinsatzes .....	39
VI. Urteil zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) .....	42
17. Beschwerde gegen ein Vereinsverbot .....	42
18. Beschwerden gegen das Beamtenstreikverbot .....	44
VII. Urteil zu Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) .....	48
19. Beschwerde gegen das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KvbG), .....	48

<b>C. Stand der Umsetzung .....</b>	<b>50</b>
I. <i>Action Plans und Action Reports .....</i>	50
II. <i>Abschlussresolutionen.....</i>	51
III. <i>Darstellung eines abgeschlossenen Umsetzungsverfahrens .....</i>	52
<b>Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR .....</b>	<b>55</b>
<b>Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments .....</b>	<b>56</b>

## **A. Einleitung**

### **I. Zielsetzung des Berichts**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2023 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt wird und auf der Homepage veröffentlicht wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/eu\\_gerichtshof/EGMR\\_Verfahren/egmr\\_verfahren\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/eu_gerichtshof/EGMR_Verfahren/egmr_verfahren_node.html)

## **II. Das Verfahren vor dem EGMR**

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingelegten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

## **III. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2023**

Im Jahr 2023 wurden 450 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, 7 neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2023 blieb es somit ähnlich der Vorjahre mit 174 Fällen (2022: 198 Fälle, 2021: 168 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

19 Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2023 beendet. Sechs „deutsche“ Verfahren wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass sie der Bundesregierung vorher zugestellt wurden.<sup>2</sup> In zwei Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In einem Fall hat der Gerichtshof das Verfahren aus dem Register gestrichen, nachdem der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers das Verfahren nicht weiter betrieben hat. In einem Verfahren hat der Gerichtshof, nachdem die Bundesregierung eine einseitige Erklärung abgegeben hat, die Rechtssache aus dem Register gestrichen. In einem Urteil der Großen Kammer entschied der Gerichtshof über die Begründetheit der Beschwerde; dabei wurde keine Verletzung der EMRK festgestellt. In fünf Urteilen der Kammer stellte der Gerichtshof ebenfalls jeweils keine Konventionsverletzung fest. In drei Urteilen der Kammer stellte der Gerichtshof Verletzungen von Artikel 8 und Artikel 10 EMRK fest.

Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage 1 enthalten. Die vollständige Jahresstatistik des EGMR ist in der aktuellsten Fassung unter folgendem Link abrufbar: <https://www.echr.coe.int/statistical-reports>.

#### **IV. Umsetzung der Urteile**

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt.<sup>3</sup> Nicht nur der

---

<sup>2</sup> In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2023: 459 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

<sup>3</sup> Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp).

Beschwerdeführer, sondern auch Nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen haben im Rahmen des Umsetzungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme an das Ministerkomitee abzugeben (Regel 9 der Regeln des Ministerkomitees für die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen).<sup>4</sup>

Das Umsetzungsverfahren beginnt mit einem Aktionsplan (sog. „action plan“) der betroffenen Regierung, der innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bei dem Execution Department einzureichen ist. Der Aktionsplan führt alle individuellen und allgemeinen Maßnahmen auf, die der betroffene Staat ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um das EGMR-Urteil umzusetzen. Individuelle Maßnahmen betreffen den Beschwerdeführer und zielen darauf ab, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (z.B. Haftentlassung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Entschädigungszahlung). Allgemeine Maßnahmen sind darauf gerichtet, Konventionsverletzungen in zukünftigen, gleichgelagerten Fällen zu vermeiden (z.B. gesetzliche Änderungen, Anpassung der Rechtsprechung). Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie den Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt und dem EGMR zur Veröffentlichung in der HUDOC-Datenbank zur Verfügung gestellt. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit.

Sind die im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen umgesetzt, wird darüber in einem abschließenden Bericht (sog. action report) berichtet. Auf Vorschlag des Execution Departments schließt das Ministerkomitee das Umsetzungsverfahren, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass die ergriffenen Maßnahmen das Urteil vollständig umsetzen.

Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2023 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

---

<sup>4</sup> Nähere Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite <https://www.coe.int/en/web/execution/nhri-ngo>.

## V. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank<sup>5</sup> des Gerichtshofs in den Amtssprachen des Europarats Englisch und/oder Französisch zu finden. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden ebenfalls in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite<sup>6</sup> zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird.

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts<sup>7</sup> in Salzburg. Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter [www.egmr.org](http://www.egmr.org) im Internet zu finden.

Der Europarat stellt mit seinem HELP-Programm (**H**uman Rights **E**ducation for **L**egal **P**rofessionals, <https://www.coe.int/en/web/help>) eine Weiterbildungsplattform zu menschenrechtlichen Themen für (juristisch tätige) Personen zur Verfügung. HELP bietet insbesondere eine große Zahl kostenloser Online-Selbstlernkurse an, von denen viele auch in deutscher Sprache verfügbar sind. Das Kursangebot deckt neben der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auch andere Instrumente des Europarats wie die Europäische Sozialcharta und eine Vielzahl menschenrechtlicher Schlüsselbereiche ab. Auf die E-Learning-Plattform selbst kann über folgenden Link zugegriffen werden <https://help.elearning.ext.coe.int/>. Dort findet sich auch eine Übersicht über das gesamte HELP-Angebot mit näheren Angaben zu Dauer, Inhalt und Struktur des jeweiligen Kurses sowie den verfügbaren Sprachversionen.

---

<sup>5</sup> <https://hudoc.echr.coe.int/eng#>

<sup>6</sup> <http://www.echr.coe.int>

<sup>7</sup> [www.menschenrechte.ac.at](http://www.menschenrechte.ac.at)

## **B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war**

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.



## I. Entscheidung zu Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben)

### 1. Beschwerde wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Ausland; Hoheitsgewalt

M. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 27. April 2023, Nr. 20680/20: Beschwerde unzulässig

#### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Vater eines Sohnes mit tansanischer Staatsangehörigkeit, der sich zur stationären Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus in Tansania begab. Nach einem Selbstmordversuch wurde der Sohn in einen Isolationsraum verbracht, der alle 30 Minuten überwacht wurde. Am selben Tag verstarb der Sohn aufgrund eines weiteren Selbstmordversuchs.

Die beiden deutschen Staatsangehörigen G. und H. arbeiteten zu dieser Zeit in dem tansanischen Krankenhaus und waren jedenfalls teilweise in die Betreuung des Sohnes eingebunden. In der Zwischenzeit sind beide in die Bundesrepublik zurückgekehrt.

Der Beschwerdeführer machte geltend, sein Sohn sei gegen seinen Willen in dem Krankenhaus festgehalten worden. Zudem hätten G. und H. gegen ihre Überwachungspflichten verstoßen. Auf seine Strafanzeige hin prüfte die zuständige Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens gegen G. und H. und kam zu dem Ergebnis, dass die deutschen Stellen keine Autopsie durchführen können und dass ohne eine Autopsie und ohne ein Rechtshilfeabkommen zwischen Deutschland und Tansania weitere Untersuchungen, darunter auch eine Befragung von G. und H., nicht erfolgversprechend seien. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin eingestellt.

#### b) Beschwerde

Gegenüber dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus den Artikeln 2, 3, 5 Absatz 1, 6, 13 und 14 EMRK. Die deutschen Gerichte hätten sich geweigert, den Tod seines Sohnes zu untersuchen und die Ärztekammer hätte es abgelehnt, G. wegen einer Verletzung ihrer Berufspflicht zu sanktionieren. Des Weiteren seien die Stellen nicht auf seine Argumente für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit G.s und H.s eingegangen und das Bundesverfassungsgericht hätte seine Beschwerden zurückgewiesen, da diese in englischer Sprache eingereicht wurden.

### c) Entscheidung

Der Gerichtshof wies die Beschwerde entsprechend Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sei es zweifelhaft, ob die förmliche Einleitung des Ermittlungsverfahrens ohne Ergreifung weiterer Ermittlungsmaßnahmen bereits ausreiche, um einen Anknüpfungspunkt für die Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK zwischen Deutschland und dem Beschwerdeführer darzustellen. In diesem Fall könne die Frage jedoch offengelassen werden, da selbst unter der Annahme, dass ein Anknüpfungspunkt für die Ausübung von Hoheitsgewalt bestünde, die Beschwerde unbegründet sei.

Der Gerichtshof konkretisierte zunächst unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechungspraxis die Art und den Umfang der verfahrensrechtlichen Verpflichtung eines Staates aus Artikel 2 EMRK im Kontext der Gesundheitsversorgung. Er betonte, dass die verfahrensrechtliche Verpflichtung auch im Zusammenhang mit den tatsächlichen Untersuchungsmöglichkeiten außerhalb des Staatsterritoriums betrachtet werden müsse. In diesem Fall seien die deutschen Behörden ohne Unterstützung Tansanias nicht in der Lage gewesen, den notwendigen Untersuchungspflichten nachzukommen, zumal auch kein Rechtshilfeabkommen mit Tansania bestehe. Auch die Ärztekammer habe die Möglichkeit einer Verletzung der Berufspflicht durch G. ausreichend geprüft. Es gäbe darüber hinaus keine Anzeichen dafür, dass die deutschen Behörden bei Untersuchungen der tansanischen Behörden nicht ausreichend kooperiert hätten. Die Beschwerde sei in diesen Punkten daher offensichtlich unbegründet.

Bezüglich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK nicht das Recht auf Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung Dritter beinhalte. Das gerichtliche Verfahren, das der Beschwerdeführer eingeleitet habe, um die Einstellungsentscheidung anzugreifen, falle daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels. Die Beschwerde sei in diesem Punkt unvereinbar mit der Konvention.

## II. Entscheidung zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

### 2. Beschwerde gegen die Verurteilung auf Grundlage der Verwertung von Aussagen

R. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 14. Dezember 2023, Nr. 23092/20: Beschwerde unzulässig

#### a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2017 wegen Raubes mit Todesfolge zu einer Jugendstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens im Jahr 2015 wurde die Wohnung der Beschwerdeführerin durchsucht und die Beschwerdeführerin vorläufig festgenommen und ordnungsgemäß über ihre Rechte belehrt. In der darauffolgenden polizeilichen Befragung räumte sie ihre Beteiligung an dem Raub ein. Im Rahmen des Strafverfahrens widersprach die Beschwerdeführerin der Verwertung ihrer Aussagen, die sie nach der vorläufigen Festnahme getätigt hat, da sie ohne rechtlichen Beistand verhört worden sei.

Im Rahmen des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof (BGH) nahm die Beschwerdeführerin Bezug zu einem Akteneintrag, wonach die Hausdurchsuchung mit dem Ziel ihrer Festnahme und der Beweiserlangung durchgeführt worden sei. Daraus zog sie den Schluss, dass der Polizei bereits vor der Hausdurchsuchung genug Anhaltspunkte vorgelegen hätten, um einen Haftbefehl gegen sie zu erwirken. Sie vertrat die Auffassung, dass die Polizei bewusst von der Möglichkeit der vorläufigen Festnahme Gebrauch gemacht habe, um sie sofort vernehmen zu können, was bei einer Festnahme aufgrund eines Haftbefehls, nach der man unverzüglich dem zuständigen Haftrichter vorgeführt werden muss, nicht möglich gewesen wäre. Zu den Umständen der Festnahme und der Befragung ohne Rechtsbeistand machte sie keine Angaben vor dem BGH.

Der BGH wies die Revision zurück und führte mit Blick auf die gerügte Umgehung des Richtervorbehalts zur Begründung an, dass die Beschwerdeführerin ihre Aussagen nicht hinreichend belegt habe. Sie habe nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl bereits vor der Hausdurchsuchung und Befragung erfüllt waren und welche belastenden Informationen der Polizei im Vorfeld vorlagen, die den dringenden Tatverdacht begründeten, der für das Erwirken eines Haftbefehls Voraussetzung gewesen wäre. Da die „Stoßrichtung“ ihrer Verfahrensrüge allein die Umgehung des Richtervorbehalts betreffe, sei über ihre Rüge des Verstoßes gegen das Recht auf Belehrung über die Möglichkeit zur Verteidigerkonsultation nicht zu entscheiden gewesen.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR, dass sie durch die unrechtmäßige Festnahme in ihrem Recht aus Artikel 5 EMRK verletzt worden sei und dass die polizeiliche Befragung ohne Rechtsbeistand sie in ihren Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3c) EMRK verletzt habe.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde einstimmig wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs für unzulässig und wies die Beschwerde gemäß Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 4 EMRK als unzulässig zurück. Die Beschwerdeführerin habe die nach nationalem Recht gegebenen formalen Anforderungen an die Rüge von Konventionsverstößen nicht erfüllt und damit die deutschen Gerichte nicht in die Lage versetzt, diese Rügen zu prüfen. Es sei nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sich an die Stelle der Gerichte der Konventionsstaaten zu stellen, insbesondere was die Auslegung von formalen Voraussetzungen an die Erhebung von Rechtsbehelfen betreffe. Vor diesem Hintergrund sei die Auffassung des BGH, die Beschwerdeführerin habe nicht die nötigen Tatsachen vorgetragen, um über ihre Rüge in der Sache zu entscheiden, weder willkürlich noch offensichtlich unangemessen. Auch die Argumentation des BGH mit Blick auf die Rüge eines Verstoßes gegen das Recht auf Verteidigerkonsultation sei unter Berücksichtigung dieses Maßstabs nicht zu beanstanden.

### III. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

#### 3. Beschwerde wegen strafprozessualer Mängel

St. gegen Deutschland  
Urteil vom 2. Mai 2023, Nr. 57818/18: keine Konventionsverletzung

##### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2016 wegen Mordes und Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Tat ereignete sich im Jahr 1994 in der Tschechischen Republik.

Aufgrund eines Hinweises wurden im Jahr 2012 die Ermittlungen gegen K. aufgenommen. K. gab bei seiner Vernehmung nach seiner Festnahme im Jahr 2014 an, dass er bei dem Mord nicht dabei gewesen wäre, ihm jedoch erzählt worden sei, dass der Beschwerdeführer den Mord in Anwesenheit von anderen Personen begangen habe. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer ebenfalls festgenommen und polizeilich vernommen. Der Beschwerdeführer, K. sowie die zwei weiteren Beschuldigten S. und V. wurden aufgrund der fehlerhaften Verwendung eines veralteten Formulars nicht über ihr Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß § 136 Absatz 1 StPO belehrt. K., S. und V. machten in der polizeilichen Vernehmung Angaben zur Tat, während der Beschwerdeführer äußerte, das Opfer nicht zu kennen und noch nie in der Tschechischen Republik gewesen zu sein.

Im Rahmen der Hauptverhandlung machte der Beschwerdeführer nur zu seinem Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt Angaben, während die übrigen Angeklagten von ihrem Schweigerecht Gebrauch machten. Als Zeugen wurden die Polizeibeamten, die die Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durchgeführt hatten, die tschechischen Polizisten, die die Leiche 1994 entdeckt hatten, drei weitere Zeugen sowie eine forensische Sachverständige angehört. Die Verurteilung basierte im Wesentlichen auf den Angaben von V., die er während der polizeilichen Vernehmung gemacht hatte. Nach Auffassung des Landgerichts führte die fehlerhafte Belehrung nicht zu einem Verwertungsverbot der Aussagen. Den Antrag von S. und dem Beschwerdeführer auf Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Glaubwürdigkeit von V.s Aussage wies das Landgericht ab.

## b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 der Konvention, dass das Strafverfahren wegen der fehlerhaften Belehrung seiner selbst und seiner Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren über das Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers sowie der Verwertung ihrer Aussagen in der Hauptverhandlung durch die Vernehmung der Vernehmungsbeamten unfair gewesen sei. Darüber hinaus rügte der Beschwerdeführer die Verletzung des Konfrontationsrechtes mit der Begründung, ihm sei zu keinem Zeitpunkt im Verfahren die Möglichkeit eingeräumt worden, seine Mitangeklagten konfrontativ zu befragen. Da das Gericht den Antrag auf Erstellung eines Sachverständigengutachtens abgelehnt habe, habe es auch keine ausreichenden kompensierenden Faktoren gegeben.

## c) Urteil

Der Gerichtshof betonte zunächst, dass es darauf ankomme, ob das Strafverfahren insgesamt fair war, wofür das Strafverfahren in seiner Gesamtheit betrachtet werden müsse. In Anwendung der vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze im Fall der Nicht-Anwesenheit eines Zeugen in der Hauptverhandlung in *Al-Khawaja und Tahery* (Nrn. 26766/05 und 22228/06) und *Schatschaschwili* (Nr. 9154/10), hätten dem Landgericht gute Gründe für die Verwertung der unkonfrontiert gebliebenen Aussagen von V., K. und S. vorgelegen. Die Aussagen der Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren seien zwar nicht entscheidend für die Verurteilung gewesen, seien aber erheblich gewichtig gewesen sein. Folglich käme es auf das Vorliegen von genügend ausgleichenden Faktoren an.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es Aufgabe des Tatgerichts sei, die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen einzuschätzen. Er stellte fest, dass das Landgericht die unkonfrontiert gebliebenen Aussagen mit Vorsicht geprüft und in der Urteilsbegründung umfassend gewürdigt habe. Insbesondere das Maß der Übereinstimmung zwischen den Angaben von V. und K. sowie die stützenden Beweismittel sprächen für eine Verlässlichkeit der Aussagen. Der Gerichtshof habe ferner keinen Grund, von der Begründung des Landgerichts in der Ablehnungsentscheidung des Antrags auf Erstellung eines Sachverständigengutachtens abzuweichen. Der Gerichtshof schliesse sich der Einschätzung an, dass das Landgericht in der Lage gewesen sei, den Beweiswert der Aussagen selbst zu beurteilen.

Auch ungeachtet einer anwaltlichen Vertretung hätten der Beschwerdeführer bzw. sein Verteidiger im Übrigen nicht bei den polizeilichen Vernehmungen von K., V. und S. anwesend sein können, da diese nicht als Zeugen, sondern ebenfalls als Beschuldigte vernommen wurden und das deutsche Recht diese Möglichkeit nicht vorsehe. Des Weiteren habe der Beschwer-

deführer im Rahmen der Hauptverhandlung die Möglichkeit gehabt, seine Version der Geschehnisse vorzutragen und die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten zu befragen, von der er keinen Gebrauch gemacht hat.

Da das Landgericht die Aussage des Beschwerdeführers im Ermittlungsverfahren nur hinsichtlich seiner Äußerung, das Opfer nicht gekannt und noch nie in der Tschechischen Republik gewesen zu sein, berücksichtigt habe und diese Behauptung durch Beweismittel widerlegt habe, seien in seiner Beschuldigtenvernehmung keine gegen ihn verwendbaren Beweismittel erlangt worden. Der Gerichtshof vertrat daher die Auffassung, dass das Versäumnis, den Beschwerdeführer über sein Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu informieren, sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, nicht beeinträchtigt habe. Der Gerichtshof wies im Übrigen darauf hin, dass das Recht auf Belehrung über die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers in erster Linie dem Schutz des Angeklagten selbst diene. Inwiefern der betreffende Verfahrensfehler bei einer dritten Person daher die Fairness seines Strafverfahrens in Frage stelle, habe der Beschwerdeführer nicht dargelegt.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof die Beschwerde – soweit sie Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d der Konvention zum Gegenstand hatte, für zulässig und stellte fest, dass keine Verletzung erfolgt ist. Die sorgfältige Argumentation des Landgerichts sowie die zur Verfügung stehenden Beweismittel, die die Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren bestätigten, stellten nach Auffassung des Gerichtshofs kompensierende Faktoren dar, die eine faire und angemessene Einschätzung der Verlässlichkeit der nicht konfrontierten Aussagen ermöglichten. Insgesamt seien die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht in einem Maße eingeschränkt gewesen, das mit den in Artikel 6 der Konvention vorgesehenen Garantien nicht vereinbar wäre.

#### 4. Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer in familienrechtlichem Verfahren

W. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 28. September 2023, Nr. 35745/19: Streichung der Rechtssache nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

##### a) Sachverhalt

Die o.g. Individualbeschwerde hatte die Dauer eines familienrechtlichen Verfahrens über das Umgangsrecht des Beschwerdeführers mit seinem Kind zum Gegenstand. Der Beschwerdeführer legte im August 2017 Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts über den Umgang mit seinem Kind ein. In der Folge legte er im Jahr 2018 zwei Beschleunigungsrügen nach § 155b FamFG und im Januar 2019 eine Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG ein. Die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts wurde dem Beschwerdeführer schließlich am 28. Januar 2019 zugestellt.

##### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte gegenüber dem EGMR geltend, dass die Dauer des Umgangsverfahrens die Gefahr der Entfremdung zwischen ihm und seinem Kind erhöht habe und ihn in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der Konvention verletze. Darüber hinaus rügte er eine Verletzung von Artikel 13 der Konvention, da ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwirken. Die von ihm im familiengerichtlichen Verfahren gestellten Beschleunigungsrüge und Beschleunigungsbeschwerde, die vom zuständigen Gericht zurückgewiesen bzw. nicht entschieden wurden, würden keinen wirksamen Rechtsbehelf darstellen.

Nach dem vorherigen Scheitern von Vergleichsverhandlungen gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab, mit der sie eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK durch die überlange Verfahrensdauer und damit einhergehend auch eine Verletzung des Artikel 8 EMRK anerkannt hat. Für den Fall der Streichung des Verfahrens aus dem Register des EGMR verpflichtete sich die Bundesregierung, einen Betrag in Höhe von 1.800 Euro als Wiedergutmachung an den Beschwerdeführer auszus zahlen.

##### c) Entscheidung

Mit Entscheidung vom 28. September 2023 nahm der EGMR die einseitige Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis, strich die Beschwerde in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 EMRK aus dem Register und wies die Beschwerde im Übrigen als unzulässig zurück.



## 5. Beschwerde gegen die Nicht-Vorlage einer Rechtssache an den EuGH zur Vorabentscheidung

K. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 5. Oktober 2023, Nr. 12239/20: Streichung der Rechtssache

### a) Sachverhalt

Die o.g. Individualbeschwerde hatte ein zivilrechtliches Verfahren zum Gegenstand, in dem die innerdeutschen Gerichte davon abgesehen hatten, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte nach Artikel 6 der Konvention, dass das innerstaatliche Verfahren unfair gewesen sei und insbesondere die innerstaatlichen Gerichte ihre Entscheidungen, die Rechtssache nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht hinreichend begründet hätten.

### c) Entscheidung

Nachdem die Bundesregierung in einem Schriftsatz Stellung zur Zulässigkeit und Begründetheit der Individualbeschwerde genommen hatte, strich der Gerichtshof mit Entscheidung vom 5. Oktober 2023 die Beschwerde einstimmig aus dem Register, da der Beschwerdeführer das Verfahren nicht weiter betrieben hatte.

## 6. Beschwerde gegen die Ablehnung der Vollstreckung einer Anordnung eines polnischen Gerichts

T. gegen Deutschland Entscheidung vom 26. Oktober 2023, Nr. 27329/21: Beschwerde unzulässig
--

### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist der Sohn von K., einem polnischen Holocaust-Überlebenden. Im Jahr 2013 veröffentlichte das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) eine Ankündigung auf seiner Website zu einer damals bevorstehenden Dokumentation über „Polnische Vernichtungslager in Majdanek und Auschwitz“. Nach einem Hinweis der Polnischen Botschaft korrigierte ZDF die Mitteilung zu „deutschen Vernichtungslagern auf polnischem Territorium“. Noch am gleichen Tag forderte K. das ZDF dazu auf, auf seiner Website eine öffentliche Entschuldigung zu veröffentlichen, da er sich durch den Fehler persönlich angegriffen gefühlt hat. Das ZDF schrieb daraufhin einen Entschuldigungsbrief an K.

K. klagte im Jahr 2014 auf dem polnischen Rechtsweg und forderte die Veröffentlichung einer Stellungnahme auf der Website des ZDF. Dieser Klage gab das zuständige Krakauer Berufungsgericht im Dezember 2016 statt und ordnete das ZDF an, die Stellungnahme für die Dauer eines Monats auf seiner Website zu veröffentlichen. Das ZDF hatte zwischenzeitlich im April 2016 die Stellungnahme mit einer Entschuldigung für die falsche Formulierung auf seiner Website veröffentlicht. Nach der Anordnung des Krakauer Gerichts veröffentlichte das ZDF einen Monat lang ein Banner auf seiner Website mit dem Titel „Entschuldigung an K.“, der auf die bereits veröffentlichte Stellungnahme verlinkte.

K. rügte das ZDF, die Anordnung des Krakauer Gerichts nicht korrekt umgesetzt zu haben, und beantragte in Deutschland die Vollstreckung dieser Anordnung. Der Bundesgerichtshof (BGH) urteilte in der Folge im Jahr 2018, dass die Anordnung des Krakauer Gerichts nicht nur die Korrektur der Falschmeldung, sondern auch ein Werturteil (nämlich, dass die inkorrekte Formulierung zu einer Verzerrung historischer Fakten und einer Verletzung von K.s Persönlichkeitsrechten geführt habe) enthalte. Da das Recht auf Meinungsfreiheit von der Verfassung geschützt sei, könne niemandem angeordnet werden, ein Werturteil zu äußern, das von einer anderen Person vorgegeben wurde. Die Vollstreckung der polnischen Anordnung stünde daher im Widerspruch zum deutschen Ordre Public und sei im Übrigen unverhältnismäßig.

In der Folge legte K. beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde ein, die nach seinem Tod im Jahr 2019 für erledigt erklärt wurde.

## b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte gegenüber dem EGMR, dass die Entscheidung des BGH seinen Vater K. in dessen Rechten aus den Artikeln 6, 8 und 10 EMRK verletzt hätte und dass die Entscheidung des BVerfG ihn als engen Verwandten von K. in seinem Recht aus Artikel 6 EMRK verletze.

## c) Entscheidung

Hinsichtlich der gerügten Verletzungen von Artikel 6, 8 und 10 EMRK prüfte der Gerichtshof zunächst, ob der Beschwerdeführer über die nach Artikel 34 EMRK erforderliche Beschwerdebefugnis verfügt. Der Gerichtshof erkannte zwar die Nähe des Beschwerdeführers zu K. an, sah jedoch keine der Voraussetzungen als erfüllt an, um anstelle von K. eine Beschwerde einlegen und eine Verletzung von K.s Rechten geltend machen zu können. Eine Beschwerdebefugnis naher Angehöriger eines Verstorbenen hat der Gerichtshof in der Vergangenheit nur in besonderen Fällen bejaht, etwa wenn eine unmittelbare Auswirkung auf die eigenen Rechte vorlag, es sich um eine Frage von allgemeinem Interesse handelte, die die Gesetzgebung, die Rechtsordnung oder die Rechtspraxis des beschwerdegegnerischen Staates betraf, oder wenn der behauptete Konventionsverstoß im engen Zusammenhang mit dem Verschwinden oder dem Tod der Person stand. Auch ein moralisches Interesse, z.B. die Befreiung der verstorbenen Person von einer Schuldfeststellung oder der Schutz des Rufes der Angehörigen, könnten eine solche Beschwerdebefugnis begründen. Vorliegend zeige die angefochtene Entscheidung über die Vollstreckung des polnischen Urteils keine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung und betreffe weder die Rechtsordnung noch die Rechtspraxis Deutschlands. Auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers seien nicht erfüllt, sodass der Gerichtshof diesen Teil der Beschwerde als unvereinbar mit der Konvention zurückwies.

Den Teil der Beschwerde, der gegen die Entscheidung des BVerfG gerichtet war, das Verfahren nach dem Tod von K. einzustellen, wies der Gerichtshof zurück, da keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Artikel 6 EMRK vorlägen. Im Ergebnis wurde die Beschwerde daher einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK zurückgewiesen.

## 7. Beschwerde wegen Befangenheit der Berufsrichter in einem Strafverfahren

A. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 9. November 2023, Nr. 37027/20: Beschwerde unzulässig

### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war wegen mehrfachen Betrugs neben vier weiteren Mittätern, gegen die ein separates Verfahren geführt wurde, angeklagt. Die berufsrichterliche Besetzung der Kammer war in dem Verfahren gegen die vier Mittäter, die unter anderem den Beschwerdeführer schwer belastet hatten, und dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer identisch. Als Zeugen im Verfahren gegen den Beschwerdeführer wurden unter anderem die zwei Schöffen, die nicht mehr Teil des gegenständlichen Verfahrens waren, und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der im ersten Verfahren gegen die Mittäter anwesend war, gehört. Die Mittäter verweigerten unter Bezug auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht die Aussage. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Das Urteil stützte sich hierbei maßgeblich auf die von den Mittätern gemachten Aussagen im ersten Verfahren.

### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Artikel 6 Absatz 1 und 3 d) EMRK dahingehend, dass die Richter nicht unbefangen gewesen seien und dass er nicht die Möglichkeit hatte, die Mittäter als Zeugen zu befragen

### c) Entscheidung

Der Gerichtshof wies beide Rügen wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig gemäß Artikel 35 Absatz 4 EMRK zurück.

Hinsichtlich der von dem Beschwerdeführer erhobenen Rüge der Befangenheit der Berufsrichter stellte der Gerichtshof fest, dass allein die Tatsache, dass die Berufsrichter auch das Verfahren gegen die Mittäter geführt haben, in denen diese den Beschwerdeführer schwer belastet hatten, nicht die Annahme der Befangenheit rechtfertige. Es sei unumgänglich, dass im ersten Verfahren Bezugnahmen auf einen separat angeklagten Mittäter erfolgten. Entscheidend sei nur, ob im ersten Verfahren, in dem der Beschwerdeführer nicht angeklagt war, seine Schuld festgestellt worden sei. Eine solche Beurteilung der Schuldfrage hinsichtlich des Beschwerdeführers sei jedoch im ersten Verfahren gerade nicht erfolgt. Insbesondere hätte sich das erste Urteil nicht zu konkreten Tathandlungen des Beschwerdeführers verhalten und es seien im gegenständlichen Verfahren mehrere Zeugen gehört worden.

In Bezug auf die fehlende Möglichkeit zur Befragung der Mittäter als Zeugen konstatierte der Gerichtshof, dass das Ausgangsverfahren insgesamt dennoch als fair einzustufen sei, da das Recht des Beschwerdeführers, die Zeugen zu befragen, durch mehrere Gesichtspunkte im Verfahren kompensiert worden war. Zum einen seien die Aussagen sorgfältig gewürdigt worden. Zum anderen sei auch ein weiterer Zeuge gehört worden, der potenziell Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen durch die Mittäter hätte hervorrufen können.

#### **IV. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)**

##### **8. Beschwerde gegen die Ausstrahlung von Aufnahmen im Zusammenhang mit einer Mafia-Reportage**

C. gegen Deutschland Entscheidung vom 26. Januar 2023, Nr. 5444/20: Beschwerde unzulässig
--

###### a) Sachverhalt

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) strahlte eine Reportage über die Mafia-Organisation „Ndrangheta“ aus, bei der der Beschwerdeführer unter der Alias-Personalie „Michelle“ als Geschäftsmann mit Verbindungen zur Mafia dargestellt wurde. Die Reportage zeigte kein Foto des Beschwerdeführers, jedoch Aufnahmen aus dem Inneren seines aktuellen und seines ehemaligen Restaurants. Die Restaurants seien zur Geldwäsche für die Mafia genutzt worden. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde dem MDR gerichtlich untersagt, die Reportage weiter auszustrahlen. Mit einem weiteren Antrag forderte der Beschwerdeführer Schadensersatz für die Verletzung seiner Privatsphäre. Die innerdeutschen Gerichte sahen die Verletzung seiner Privatsphäre als nicht schwerwiegend genug an, um eine finanzielle Entschädigung geltend machen zu können.

###### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte gegenüber dem EGMR geltend, in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein. Außerdem rügte er eine Verletzung des Artikel 6 EMRK, da die deutschen Gerichte seine Argumente nicht ausreichend bei den Abwägungen berücksichtigt hätten.

###### c) Entscheidung

Der Gerichtshof verwies zunächst darauf, dass die Wahl der Maßnahmen, mit denen die Einhaltung von Artikel 8 EMRK gewährleistet werden soll, im Ermessensspielraum des Konventionsstaates liege. Demnach mache nicht jede Verletzung von Artikel 8 EMRK eine finanzielle Entschädigung erforderlich. Er stellte in seiner Entscheidung fest, dass die innerstaatlichen Gerichte eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK und dem Recht des MDR auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit aus Artikel 10 EMRK vorgenommen haben. Dass die Gerichte unter anderem auf den nur regionalen Charakter des Rundfunksenders und die Tatsache abgestellt hätten, dass

weder der Name noch ein Bild des Beschwerdeführers veröffentlicht worden seien, sei konventionsrechtlich nicht zu beanstanden. Gewichtige Gründe, von der Ansicht der innerstaatlichen Gerichte abzuweichen, lägen nicht vor, weshalb die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen wurde.

## 9. Beschwerde gegen die Eintragung einer Transfrau als Vater im Geburtsregister

A.H. u.a. gegen Deutschland  
Urteil vom 4. April 2023, Nr. 7246/20: Keine Konventionsverletzung

### a) Sachverhalt

Die erste Beschwerdeführerin A.H., die als Kind männlichen Geschlechts geboren wurde, hat nach der personenstandsrechtlichen Änderung ihres Geschlechts einen Sohn gezeugt, den von der zweiten Beschwerdeführerin G.H. geborenen Beschwerdeführer L.D.H. Nach der Geburt begründeten A.H. und G.H. eine eingetragene Lebenspartnerschaft und beantragten, beide als Mütter von L.D.H. im Geburtenregister eingetragen zu werden. Das Standesamt trug die Beschwerdeführerin G.H. als Mutter von L.D.H. ein, lehnte die Eintragung der Beschwerdeführerin A.H. jedoch unter Verweis auf den Wortlaut von § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab ("Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat"). Die gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

### b) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden machten gegenüber dem EGMR eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK geltend.

### c) Urteil

Der Gerichtshof untersuchte den Fall unter dem Gesichtspunkt der positiven Pflichten. Dabei ging er aus mehreren Gründen von einem weiten Ermessensspielraum aus. Grund für die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen seien nicht die sie selbst betreffenden Eintragungen in den amtlichen Dokumenten, sondern vielmehr die Angaben im Geburtenregister des Beschwerdeführers, d. h. Eintragungen, die eine andere Person betreffen. Auch das Recht des Beschwerdeführers auf Selbstbestimmung werde durch die Offenbarung der transgeschlechtlichen Identität eines Elternteils, also einer anderen Person berührt. Zudem gebe es unter den europäischen Staaten keinen Konsens darüber, wie in Einträgen in Personenstandsregistern, die ein Kind betreffen, angegeben werden soll, dass eine der Personen, die die Elternschaft innehaben, transgeschlechtlich ist. Schließlich müssten mehrere private und öffentliche Interessen und Rechte gegeneinander abgewogen werden, namentlich die Rechte der Beschwerdeführerinnen, das Recht des Beschwerdeführers auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie sein Interesse an einer stabilen Zuordnung zu seinen Eltern und schließlich das öffentliche Interesse an der Kohärenz der Rechtsordnung und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Personenstandsregister, denen eine besondere Beweiskraft zukommt.



Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass die vorliegende Situation letztlich eine Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 sei, der dem Schutz des Rechts von transsexuellen Menschen auf Selbstbestimmung gedient habe. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass die nach der damaligen Fassung des Transsexuellengesetzes bestehende Voraussetzung für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, sich einer Operation zu unterziehen sowie die nicht umkehrbare Sterilität mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Mit dieser Entscheidung sei das Bundesverfassungsgericht auch den nach der späteren Rechtsprechung des Gerichtshofs aus Artikel 8 EMRK abgeleiteten positiven Pflichten nachgekommen. Dem Bundesverfassungsgericht sei bewusst gewesen, dass Situationen wie die im vorliegenden Fall in der Zukunft eintreten könnten, es sei jedoch der Auffassung gewesen, dass es rechtliche Möglichkeiten gebe, um sicherzustellen, dass Kinder mit einem transsexuellen Elternteil die Zuordnung zu ihrem Vater und zu ihrer Mutter beibehielten.

Der Bundesgerichtshof habe anerkannt, dass die Versagung der gewünschten Eintragung die Anerkennung der geschlechtlichen Identität der Beschwerdeführerinnen beeinträchtigen könne, dass jedoch eine Abwägung der Rechte der Beschwerdeführerinnen mit den öffentlichen Interessen und den Rechten und Interessen des Beschwerdeführers erfolgen müsste. In Bezug auf die öffentlichen Interessen habe der EGMR bereits bestätigt, dass die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Kohärenz des Personenstands und im weiteren Sinne das Erfordernis der Rechtssicherheit im öffentlichen Interesse liegen. In Bezug auf die Rechte und Interessen des Beschwerdeführers habe der Bundesgerichtshof zu Recht auch die Interessenkonflikte zwischen den Beschwerdeführerinnen und dem Beschwerdeführer in den Blick genommen. Innerstaatliche Gerichte, die von einem oder beiden Elternteilen und ihrem Kind angerufen würden, könnten sich nicht nur auf die Betrachtung der von dem Elternteil bzw. den Elternteilen geltend gemachten Interessen beschränken, sondern müssten dem Kindeswohl Vorrang einräumen und auch die möglichen zukünftigen Interessen des Kindes sowie die Interessen von Kindern in einer vergleichbaren Situation berücksichtigen, auf die die Rechtsvorschriften ebenfalls Anwendung finden. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sei von der Konvention geschützt und umfasse insbesondere das Recht, die Einzelheiten seiner Abstammung zu erfahren.

Der Gerichtshof führte ferner aus, dass es grundsätzlich im Ermessenspielraum der Mitgliedstaaten liege, wie sie die verschiedenen Rechte aus Artikel 8 EMRK miteinander in Einklang bringen. Zu berücksichtigen sei, dass die Gefahr der Offenbarung der transgeschlechtlichen Identität der Beschwerdeführerinnen dadurch vermindert sei, dass die Möglichkeit bestehe, eine Geburtsurkunde ohne Angaben zu den Eltern ausstellen zu lassen. Zudem sei nur eine begrenzte Anzahl von Personen, die in der Regel bereits Kenntnis von der Transsexualität der

betroffenen Person habe, berechtigt, eine vollständige Abschrift der Geburtsurkunde einzusehen, während alle anderen Personen ein rechtliches Interesse geltend machen müssten.

Vor diesem Hintergrund hätten die innerstaatlichen Gerichte einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Beschwerdeführerinnen, den Interessen des Beschwerdeführers, den Erwägungen zum Wohl des Kindes und den öffentlichen Interessen vorgenommen. Eine Verletzung von Artikel 8 EMRK liege nicht vor.

## 10. Beschwerde gegen die Eintragung eines Transmanns als Mutter im Geburtsregister

O.H., G.H. gegen Deutschland  
Urteil vom 4. April 2023, Nrn. 53568/18, 54741/18: Keine Konventionsverletzung

### a) Sachverhalt

Der erste Beschwerdeführer O.H., der als Kind weiblichen Geschlechts geboren wurde, hat nach der personenstandsrechtlichen Änderung seines Geschlechts mittels einer Samenspende einen Sohn geboren (den zweiten Beschwerdeführer G.H.). Der Beschwerdeführer O.H. beantragte beim Standesamt, im Geburtseintrag des Kindes als dessen Vater und unter Verwendung seiner männlichen Vornamen eingetragen zu werden. Nach Vorlage durch das Standesamt entschied das Amtsgericht, dass der Beschwerdeführer O.H. als Mutter und unter Verwendung seiner früheren weiblichen Vornamen in den Geburtseintrag des Kindes einzutragen sei. Dies folge im Wesentlichen aus § 11 des Transsexuellengesetzes (TSG), wonach die Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit das Eltern-Kind-Verhältnis nicht ändere. § 11 TSG gelte auch für Kinder, die nach der personenstandsrechtlichen Änderung des Geschlechts zur Welt gekommen sind. Die gegen die Entscheidung gerichteten Rechtsbehelfe der Beschwerdeführer hatten keinen Erfolg.

### b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer machten eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK geltend.

### c) Urteil

Der Gerichtshof kam auf der Grundlage von im Wesentlichen gleichlautenden Erwägungen wie im Fall A.H. (Nr. 9) zu dem Ergebnis, dass die deutschen Gerichte einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten des ersten Beschwerdeführers, den Interessen des zweiten Beschwerdeführers, den Erwägungen zum Wohl des Kindes und den öffentlichen Interessen vorgenommen haben. Eine Verletzung von Artikel 8 EMRK liege nicht vor.

## 11. Beschwerde gegen die Ablehnung einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 1598a BGB

L. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 22. Juni 2023, Nr. 58994/16: Beschwerde unzulässig

### a) Sachverhalt

Die als nichteheliches Kind geborene Beschwerdeführerin beehrte, ihre biologische Abstammung von ihrem mutmaßlichen Vater mittels einer genetischen Abstammungsuntersuchung zu klären. Nach einer ersten erfolglosen Vaterschaftsfeststellungsklage im Jahre 1955 beantragte sie 2010 bei dem zuständigen Amtsgericht, den mutmaßlichen Vater nach § 1598a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verpflichten, sich einem Vaterschaftstest zu unterziehen. Da § 1598a BGB einen Anspruch des Kindes auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nur gegen den Mann zulässt, der rechtlicher Vater des Kindes ist, wurde ihr Antrag abgewiesen. Rechtsmittel blieben erfolglos.

### b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK sowie eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, da die Anwendung von § 1598a BGB eine ungerechtfertigte Diskriminierung nichtehelich geborener Kinder im Vergleich zu ehelich geborenen Kindern darstelle.

### c) Entscheidung

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es der Beschwerdeführerin grundsätzlich offen gestanden hätte, eine Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB zu beantragen. Der deutsche Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, ein zusätzliches Verfahren zur Klärung der Abstammung eines Kindes vom mutmaßlichen leiblichen Vater ohne Begründung einer rechtlichen Beziehung vorzusehen. Soweit einem Verfahren nach § 1600d BGB die Rechtskraft des Urteils von 1955 entgegenstehe, sei nicht ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin keine Wiederaufnahme des früheren Verfahrens auf der Grundlage von § 185 FamFG beantragt habe. Angesichts der von der Regierung dargelegten Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens von 1955 nach § 185 FamFG zu beantragen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 8 Abs. 1 der Konvention nicht ausreichend nachgewiesen

hat. Die Beschwerde sei insoweit offensichtlich unbegründet. In Bezug auf die Rüge einer Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK sei die Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen.

## 12. Beschwerde wegen unterlassener Anhörung der Tochter in einem umgangsrechtlichen (Beschwerde-)Verfahren

Si. gegen Deutschland Urteil vom 24. Oktober 2023, Nr. 48698/21: Konventionsverletzung
---

### a) Sachverhalt

Die Beschwerde betraf ein Verfahren über das Umgangsrecht des Beschwerdeführers mit seiner 2008 geborenen Tochter L. Er und die Mutter von L. trennten sich Anfang des Jahres 2016, die Ehe wurde zwischenzeitlich geschieden. Seitdem wohnt L. bei ihrer Mutter. Seit der Trennung streiten die Eltern um das Umgangsrecht.

Mit Beschluss vom Februar 2019 legte das zuständige Amtsgericht fest, dass der Umgang des Beschwerdeführers an jedem zweiten Samstag stattfinden und nach zehn Umgangskontakten auf Übernachtungsumgänge von Samstag auf Sonntag sowie die Ferien ausgeweitet werden sollte. Es berücksichtigte dabei die letzte mündliche Anhörung des Kindes, bei der L. – wie bei ähnlichen Gelegenheiten in der Vergangenheit – erklärt hatte, dass sie den Antragsteller nicht sehen wolle. Bereits wenige Wochen später berichtete die Umgangspflegerin dem Gericht, dass die Tochter den Umgang mit dem Beschwerdeführer komplett und nachhaltig verweigere und es daher nicht möglich sei, den Beschluss zum Umgang umzusetzen. Auf die Beschwerde der Mutter des Kindes und der Anschlussbeschwerde des Beschwerdeführers entschied das zuständige Oberlandesgericht im Oktober 2019, das Umgangsrecht des Beschwerdeführers befristet bis zum 30. Juni 2020 auszuschließen. Trotz entsprechender Anträge des Beschwerdeführers und Empfehlungen der Verfahrensbeiständin, des Jugendamtes und der Umgangspflegerin wurde L. vor dem Oberlandesgericht nicht noch einmal persönlich angehört und kein Sachverständigengutachten zur Erforschung des wahren Willens der L. eingeholt.

Das Oberlandesgericht hat sich in seiner Entscheidung, von einer Kindesanhörung abzusehen, auf die seinerzeit geltende Fassung des § 68 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gestützt. Diese Regelung eröffnete - in der zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Fassung - dem Beschwerdegericht die Möglichkeit, von der Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen abzusehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten waren.

§ 68 Absatz 5 Nummer 2 FamFG in der neuen, seit 1.7.2021, geltenden Fassung verbietet es, in Fällen des Umgangsausschlusses von der erneuten Durchführung von Verfahrenshandlungen, wie der persönlichen Kindesanhörung, abzusehen. In Fällen wie dem vorliegenden, wäre

eine Anhörung des Kindes vor dem Beschwerdegericht daher gesetzlich vorgeschrieben und keine Ermessensentscheidung des Gerichts.

#### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK sowie in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK verletzt worden zu sein.

#### c) Urteil

Nach Auffassung des Gerichtshofs sei es unstrittig, dass der Ausschluss des Umgangsrechts für die Dauer von ca. acht Monaten einen Eingriff in das von Artikel 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstelle, sodass im Vordergrund der Prüfung stehe, ob dieser Eingriff gerechtfertigt gewesen war. Zwar basiere der Eingriff auf § 1684 Absatz 3 BGB, habe damit eine rechtliche Grundlage im nationalen Recht und verfolge das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Jedoch sehe der Gerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig an.

Es sei mit den prozessualen Anforderungen, die aus Artikel 8 EMRK implizit folgen, unvereinbar, dass das Oberlandesgericht vor seiner Entscheidung L. nicht erneut anhörte, obwohl es die Entscheidung maßgeblich auf die schriftlichen Aufzeichnungen der letzten mündlichen Anhörung von L. aus Februar 2019 stützte und daraus andere Schlussfolgerungen zog als das Amtsgericht, das die Anhörung durchgeführt hatte. Die durch die beiden nationalen Gerichte geäußerten Bedenken, die Mutter von L. könnte deren Wunsch nach einem Ausschluss des Umgangsrechts des Beschwerdeführers beeinflusst und verstärkt haben, könnten deshalb nicht hinreichend ausgeräumt werden. Auch dass das Oberlandesgericht kein Sachverständigen-gutachten einholte, führe insgesamt dazu, dass eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine Entscheidungsfindung durch das nationale Gericht fehle. Im Ergebnis liege eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor.

Eine darüber hinausgehende Prüfung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 EMRK sei nach Auffassung des Gerichtshofs entbehrlich, da die wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte des Falls bereits im Rahmen der Prüfung von Artikel 8 EMRK behandelt worden seien. Dem Beschwerdeführer wurde ein Betrag in Höhe von 6.000 € als immaterieller Schadensersatz sowie eine weitere Summe von 6.000 € für angefallene Kosten

und Auslagen zugesprochen, während seine Forderung nach gerechter Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wurde.



### 13. Beschwerde gegen einschränkende umgangsrechtliche Entscheidungen

Ü. gegen Deutschland  
Entscheidung vom 9. November 2023, Nr. 36647/22: Beschwerde unzulässig

#### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Vater eines Jungen und teilte sich das Sorgerecht mit der Kindesmutter, bei welchem der Junge lebte. Nach mehreren Gerichtsverfahren wurde das Sorgerecht unter anderem für den Bereich der Gesundheitsfürsorge auf die Mutter übertragen und eine Umgangsregelung getroffen, wonach die Umgangskontakte auf drei Stunden alle fünf Wochen eingeschränkt wurden und angeordnet wurde, dass bei den Umgangskontakten ein Umgangspfleger dabei sein müsse. Die Entscheidungen stützten sich jeweils auf dem Gericht beigebrachte Gutachten.

#### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung des Artikel 8 EMRK dahingehend, dass die Übertragung der Sorgerechtsbestandteile und die Einschränkung der Umgangskontakte sowie deren Begleitung durch einen Umgangspfleger eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK darstellten.

#### c) Entscheidung

In Bezug auf die Umgangsentscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass es sich bei der Einschränkung der Umgangskontakte um einen schwerwiegenden Eingriff handle, der jedoch vorliegend gerechtfertigt sei. Der Beschwerdeführer sei angemessenen in den Entscheidungsprozess eingebunden worden, da er von den Gerichten angehört und zwecks Gutachtenerstellung kontaktiert worden sei. Zwar sei das Kind nicht von den Gerichten angehört worden. Der Konvention können jedoch keine Pflicht entnommen werden, das Kind in jedem Fall anzuhören. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Gerichte ihre Entscheidung auf ein Gutachten stützen könnten, das auf der Grundlage direkten Kontakts des Sachverständigen mit dem Kind erstellt worden sei. Die Gerichte seien aufgrund des Gutachtens und des ausdrücklichen Wunsches des Kindes zu dem fundierten Ergebnis gekommen, dass das Kind bei umfangreicheren Umgangskontakten ohne Begleitung dem Risiko psychischer Schäden ausgesetzt sei.

Hinsichtlich der Übertragung der Sorgerechtsbestandteile wies der Gerichtshof die Rüge nach Artikel 8 EMRK nach Artikel 35 Absatz 3 a und Absatz 4 EMRK als offensichtlich unbegründet zurück. Der Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung maßgeblich darauf ab, dass die inner-

staatlichen Gerichte – in Ermangelung eines festen konventionsrechtlichen Schemas, wie widerstreitende familienrechtliche Angelegenheiten aufzulösen seien - die Übertragung der in Rede stehenden Bestandteile des Sorgerechts auf die Mutter anhand relevanter Gründe vorgenommen hätten. Die Entscheidungen böten daher keinen Anlass für eine Verletzung von Artikel 8 EMRK. So seien diese auf Grundlage einer innerstaatlichen Regelung und in Verfolgung eines legitimen Ziels, die Gesundheit und die Rechte und Freiheiten des Kindes zu schützen, erfolgt. Die innerstaatlichen Gerichte hätten ihre Entscheidungen am Kindeswohl ausgerichtet und hierbei das Kontinuitätsprinzip berücksichtigt. Zudem sei sorgfältig geprüft worden, ob eine Aufteilung des Sorgerechts hinsichtlich der von der Kindesmutter teilweise unterlassenen Impfungen in Betracht komme, was aufgrund einer Kindeswohlgefährdung aufgrund drohender Streitigkeiten abgelehnt worden sei.

Die von dem Beschwerdeführer weiteren erhobenen Rügen wies der Gerichtshof nach Artikel 35 Absatz 4 EMRK zurück und erklärte die Individualbeschwerde für unzulässig.

## V. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)

### 14. Beschwerde gegen die Anordnung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung

A.S. gegen Deutschland  
Urteil vom 17. Januar 2023, Nr. 8964/18: Keine Konventionsverletzung

#### a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, ein Verlag, veröffentlichte im Jahr 2013 einen Artikel, der von einer Recherche zu einer Stasi-Tätigkeit der Politikerin K. und dem Verschwinden von SED-Vermögen handelte. Auf Antrag von K. wurde die Beschwerdeführerin gerichtlich zu der Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet. Das zuständige Gericht begründete die Entscheidung damit, dass, obwohl im Artikel erwähnt werde, dass es keinen Beleg für eine Beteiligung K.s am Verschieben des Vermögens gebe, bei Leserinnen und Lesern dieser Eindruck erweckt werden könne, zumal der Artikel auch K.s Verbindungen zu Firmen, deren Stammkapital aus SED-Vermögen stammt, zum Gegenstand hatte.

#### b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihres Rechts aus Artikel 10 EMRK, da sie sich durch die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in der Ausübung ihrer Pressefreiheit gehindert sieht.

#### c) Urteil

Der Gerichtshof prüfte, ob die gerichtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gegendarstellung, die einen gesetzlichen Eingriff in das Recht aus Artikel 10 EMRK darstellt und einen legitimen Zweck verfolgt, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Der Gerichtshof wies unter Betonung der wichtigen Rolle der Presse als „public watchdog“ darauf hin, dass das Recht auf Gegendarstellung dem Schutz eines Menschen vor von Massenmedien verbreiteten Mitteilungen oder Meinungen dient, die ihr Privatleben, ihre Ehre oder ihre Würde verletzen könnten, indem es ihnen ermöglicht, gegen Falschinformationen vorzugehen. Als maßgebliches Kriterium sei zu berücksichtigen, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen einer in Rede gestellten Mitteilung und einer verlangten, verhältnismäßigen Gegendarstellung bestehe.

Der Gerichtshof stellte in seiner Prüfung fest, dass die Bewertung des Artikelinhalts durch das zuständige Gericht ausführlich und gut begründet sei und keine Anzeichen von Willkür aufweise. Im Lichte dieser Auslegung weise die verlangte Gegendarstellung den notwendigen hinreichenden Zusammenhang mit dem beanstandeten Artikel auf. Die Gegendarstellung sei auch hinsichtlich Umfang, Inhalt und Platzierung verhältnismäßig gewesen. Die Weigerung von K., vor Veröffentlichung des Artikels Fragen der Beschwerdeführerin zu beantworten, könne nicht zulasten von K.s Recht, Falschinformationen korrigieren zu dürfen, ausgelegt werden.

Im Ergebnis habe das zuständige Gericht bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 EMRK und dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 EMRK die vom EGMR entwickelten Grundsätze und Kriterien hinreichend berücksichtigt, weshalb der Gerichtshof keinen gewichtigen Grund sehe, von der Würdigung des nationalen Gerichts abzuweichen. Artikel 10 der Konvention sei folglich nicht verletzt worden.

## 15. Beschwerde gegen den eingeschränkten Zugriff auf Stasi-Unterlagen

S. gegen Deutschland  
Urteil vom 28. März 2023, Nr. 6091/16: Konventionsverletzung

### a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Chefreporter einer Boulevard-Zeitung und hat insgesamt vier Beschwerden an den Gerichtshof gerichtet. Zwei Beschwerden waren als unzulässig zurückgewiesen worden (vgl. EGMR, Entscheidung vom 19. Oktober 2021, Nr. 6106/16<sup>8</sup> sowie EGMR, Entscheidung vom 20. Januar 2022, Nr. 4550/15<sup>9</sup>), bei der dritten Beschwerde wurde keine Konventionsverletzung festgestellt (vgl. EGMR, Urteil vom 8. November 2022, Nr. 8819/16<sup>10</sup>).

Das nunmehr entschiedene vierte Verfahren betrifft den Zugang des Beschwerdeführers zu Informationen des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf Informationen über dreizehn Richterinnen beziehungsweise Richter und einen Staatsanwalt, die früher für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gearbeitet haben und in den Justizdienst des Landes Brandenburg übernommen wurden. Der Beschwerdeführer verlangte die Offenlegung der Namen und Einsatzorte dieser Personen, ihrer Beteiligung an bestimmten Verfahrensarten sowie der gegen sie im Einzelnen vorliegenden belastenden Erkenntnisse. Dieser Zugriff wurde ihm verweigert; eingelegte Rechtsmittel blieben erfolglos.

### b) Beschwerde

Mit der Beschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit aus Artikel 10 EMRK. Außerdem macht er geltend, durch die Dauer der gerichtlichen Verfahren in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK verletzt worden zu sein und warf den zuständigen Richterinnen und Richtern einen Mangel an Unparteilichkeit vor.

---

<sup>8</sup> vgl. Nr. 10, Rechtsprechungsbericht deutsche Fälle aus dem Jahr 2021, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/Bericht\\_ueber\\_die\\_Rechtsprechung\\_des\\_EGMR\\_2021\\_DE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2021_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>9</sup> vgl. Nr. 11, Rechtsprechungsbericht deutsche Fälle aus dem Jahr 2022, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/Bericht\\_ueber\\_die\\_Rechtsprechung\\_des\\_EGMR\\_2022\\_DE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2022_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>10</sup> vgl. Nr. 14, Rechtsprechungsbericht deutsche Fälle aus dem Jahr 2022, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/Bericht\\_ueber\\_die\\_Rechtsprechung\\_des\\_EGMR\\_2022\\_DE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2022_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### c) Urteil

Der EGMR stellte einerseits fest, dass die Weigerung, die Namen und Einsatzorte der Richter und des Staatsanwalts sowie deren Beteiligung an bestimmten Verfahrensarten offenzulegen, nicht gegen Artikel 10 EMRK verstößt. Andererseits bejahte der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK im Hinblick auf die Weigerung, weitere Informationen über die belastenden Erkenntnisse offenzulegen, die zu den betroffenen Personen vorlagen. Insoweit nahm der EGMR zwar zur Kenntnis, dass die zur Verfügung stehenden Informationen eine öffentliche Debatte bereits in gewissem Umfang ermöglichen würden. Da aber ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe, Art und Umfang der Tätigkeit der betroffenen Personen für das Ministerium der Staatssicherheit DDR zu kennen, seien diese Informationen noch nicht ausreichend, insbesondere da sie nicht hinreichend spezifisch auf die betroffenen Personen zugeschnitten seien. Der EGMR stellte weiter fest, dass das Verwaltungsgericht das Auskunftsersuchen bereits anhand einer Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen geprüft habe, darunter auch einige, die der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat. Bei der Verweigerung der Auskunft sei auch das rechtmäßige Ziel verfolgt worden, die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern. Der EGMR stellte jedoch fest, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz laut der Regierung in der verwaltungsrechtlichen Praxis eine Auskunftserteilung zu Personen durch ersuchende Stellen nicht grundsätzlich ausschließe und das VG Potsdam daher habe darlegen müssen, warum die Offenlegung zusätzlicher, detaillierter Informationen über die Tätigkeit der dreizehn Richter und Richterinnen und des Staatsanwalts für das DDR-Ministerium für Staatssicherheit in anonymisierter und zusammengefasster Form unzulässig sei. Das Gericht habe eine darauf basierende Abwägung der widerstreitenden Interessen im Hinblick auf diesen Teil des Ersuchens des Beschwerdeführers nicht vorgenommen. Daher war nicht dargelegt, warum die Verweigerung der Auskunft gemäß Artikel 10 Absatz 2 EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, weshalb ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliege.

Die gerügte Verletzung von Artikel 6 EMRK wies der EGMR unter anderem wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs als unzulässig zurück. Im Übrigen lehnte der Gerichtshof auch den Antrag auf Zahlung einer gerechten Entschädigung ab.

## 16. Beschwerde gegen die Anordnung eines Veröffentlichungsverbots unverpixelter Aufnahmen eines Polizeieinsatzes

B. gegen Deutschland  
Urteil vom 31. Oktober 2023, Nr. 9602/18: Konventionsverletzung

### a) Sachverhalt

Am 23. Juni 2013 wurde der Kläger im innerstaatlichen Ausgangsverfahren, der Polizeibeamte P., im Rahmen seines Streifendienstes zusammen mit Kollegen zu einem Einsatz in einer Diskothek gerufen. Die Polizeibeamten entschlossen sich zur Festnahme eines Gastes, D., der sich aggressiv verhielt. Da D. erheblichen Widerstand bei der Festnahme leistete, wurde er schließlich von mehreren Beamten zu Boden gezwungen und mit Handschellen versehen. Im Rahmen der Maßnahme kam es zum Einsatz eines Schlagstockes gegen den am Boden befindlichen D. Der Vorgang wurde von einer Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet. Die Videoaufnahme enthält keinerlei Hinweise auf eine übermäßige Gewaltanwendung durch den Kläger. Der Besitzer der Diskothek stellte die Aufnahme der Beschwerdeführerin zur Verfügung.

Am 10. Juli 2013 veröffentlichte die Beschwerdeführerin auf dem von ihr betriebenen Internetauftritt einen Artikel zu dem Vorfall („Hier verprügelte die Polizei D. (28)“). Gemeinsam mit dem Artikel veröffentlichte die Beschwerdeführerin einen Videobeitrag mit Begleitkommentar, in dem lediglich die Gewaltanwendung der Polizeikräfte zu sehen war. Die Gesichter des Klägers und der übrigen Beteiligten waren nicht unkenntlich gemacht. Am 12. Juli 2013 veröffentlichte die Beschwerdeführerin einen weiteren Videobeitrag, in dem auch der Teil der Aufnahme zu sehen war, der das vorangegangene Verhalten des Gastes zeigt. Der Vorfall insgesamt war Gegenstand der Berichterstattung in einigen weiteren, auch überregionalen Medien. P. ging gerichtlich gegen die Veröffentlichung vor.

Das zuständige Landgericht verurteilte die Beschwerdeführerin, es zu unterlassen, die Abbildungen des Klägers ohne seine Einwilligung öffentlich zugänglich zu machen, ohne den gesamten Kopf des Klägers vollständig zu verpixeln. Mit Blick auf die erforderliche Abwägung zwischen den Rechten des Klägers und der Pressefreiheit stellte das Landgericht fest, dass die generell zulässige Bildberichterstattung zumindest in der konkret gewählten und unverpixelten Form die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletze. Die Beteiligung des Klägers an dem Einsatz als Teil der Institution der Polizei sei austauschbar, das öffentliche Interesse an der Berichterstattung erfordere nicht die persönliche Identifizierbarkeit des Klägers. Zudem habe die Beschwerdeführerin die Geschehnisse nicht lediglich dokumentiert, sondern mit ei-

nem negativen Begleitkommentar versehen. Großes Gewicht maß das Landgericht in der Abwägung dem Umstand zu, dass in der zunächst veröffentlichten Fassung die vorangegangene Provokation des Gastes nicht zu sehen war und die Beschwerdeführerin damit bewusst Umstände nicht veröffentlicht habe, die der von ihr bevorzugten Wertung des Geschehens zuwiderliefen.

Das zuständige Oberlandesgericht wies die Berufung der Beschwerdeführerin zurück. Das Oberlandesgericht schloss sich der Begründung des Landgerichts an und führte ergänzend aus, dass jede zukünftige unverpixelte Darstellung des Klägers in Form des streitgegenständlichen Bildmaterials rechtswidrig sei. Im Falle einer Berichterstattung mit negativer Darstellung, die den Verdacht aufkommen ließe, der Kläger habe sich straffällig verhalten, wäre eine Verpixelung aus den vom Landgericht dargelegten Gründen vorzunehmen. Bei einer für den Kläger positiven Darstellung sei hingegen bereits kein zeitgeschichtlich relevantes Geschehen mehr gegeben, weshalb eine Verpixelung ebenfalls geboten wäre.

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin nahm das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung an.

#### b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung), da sie sich durch die gerichtliche „Verpixelungsanordnung“ in der Ausübung ihrer Pressefreiheit beschränkt sieht.

#### c) Urteil

Der EGMR stellte im Ergebnis eine Verletzung von Artikel 10 EMRK fest. Die Unterlassungsanordnung greife in das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 Absatz 1 EMRK ein. Im Hinblick auf die Rechtfertigung dieses Eingriffs nach Artikel 10 Absatz 2 EMRK hielt der EGMR zunächst fest, dass die Einschränkung in §§ 823, 1004 BGB gesetzlich vorgesehen sei und einem legitimen Zweck diene, dem Schutz der Rechte anderer. In Bezug auf die zentrale Frage, ob die Einschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei, erinnerte der EGMR an die Kriterien aus seiner Rechtsprechung, die ein Gericht bei der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 EMRK und dem Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK berücksichtigen muss. In Anwendung dieser Grundsätze kam der EGMR im Hinblick auf die Veröffentlichung vom 10. Juli 2013 zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte die maßgeblichen Kriterien für die Abwägung der widerstreitenden Rechte angemessen berücksichtigt haben und auch das Abwägungsergebnis nicht zu beanstanden sei. Die Videoaufnahmen stellten ein Bildnis aus dem



Bereich der Zeitgeschichte dar, da ein öffentliches Interesse am Gewaltmonopol des Staates bestehe. Beamte des öffentlichen Diensts könnten in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten jedoch nicht pauschal als öffentliche Personen betrachtet werden, deren Handlungen im forschenden Blick der Öffentlichkeit stehen. Dies sei nur der Fall, wenn der betroffenen Person zum Beispiel ein Fehlverhalten vorgeworfen werden könne. Da P. in diesem Fall nicht mit dem Vorwurf eines Fehlverhaltens oder von Polizeigewalt in Verbindung gebracht wurde, sei sein Interesse, sein Privatleben vor einer falschen Darstellung der Tatsachen zu schützen, legitim.

In Bezug auf die Veröffentlichung vom 12. Juli 2013 und die Untersagung zukünftiger unverpixelter Veröffentlichungen sei die von den Gerichten vorgenommene Abwägung jedoch unzureichend. Der EGMR verwies insoweit erstens darauf, dass sich das Landgericht primär auf den negativen Begleitkommentar der ersten Veröffentlichung und den Umstand gestützt habe, dass die Beschwerdeführerin die vorangegangene Provokation des Gastes nicht veröffentlicht habe. Diese Begründungselemente seien nicht geeignet, die Untersagung der zweiten und künftiger Veröffentlichungen zu rechtfertigen. Zweitens wies der EGMR die Auffassung des Oberlandesgerichts zurück, wonach auch im Fall einer positiven Darstellung des Klägers eine unverpixelte Veröffentlichung ohne dessen Zustimmung generell rechtswidrig sei, da dann kein zeitgeschichtlich relevantes Geschehen mehr vorliege, sondern ein alltäglicher Polizeieinsatz. In diesen beiden Punkten – so der EGMR abschließend – haben die nationalen Gerichte nicht die erforderliche Abwägung vorgenommen, um die "Notwendigkeit" der Einschränkung in Bezug auf die zweite und jede weitere Veröffentlichung des unbearbeiteten Videomaterials zu rechtfertigen, sodass eine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorliege.

Materielle oder immaterielle Schadensersatzansprüche hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Der Gerichtshof verpflichtete die Bundesregierung zur Zahlung einer Entschädigung für die bei der Beschwerdeführerin angefallenen Kosten und Auslagen in Höhe von 12.000 €.

## VI. Urteil zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

### 17. Beschwerde gegen ein Vereinsverbot

I. gegen Deutschland  
Urteil vom 10. Oktober 2023, Nr. 11214/19: keine Konventionsverletzung

#### a) Sachverhalt

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen ehemaligen eingetragenen Verein, der im Jahr 2010 verboten und im Jahr 2012 aufgelöst wurde.

Der Beschwerdeführer trat als Verein auf, der Spendengelder sammelte und an internationale Organisationen zu humanitären Hilfszwecken – überwiegend in muslimischen Ländern – leitete. Ein Großteil der Spendengelder floss in die Islamic Society Jabalia, die soziale Projekte für Menschen in Palästina organisiert. Nachdem bekannt wurde, dass diese Organisation in direkter Verbindung mit der radikalislamischen palästinensischen Terrororganisation Hamas steht, erließ das Bundesministerium des Innern (BMI) im Jahr 2010 eine Verfügung, in der unter anderem festgestellt wurde, dass der beschwerdeführende Verein gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, verboten und aufgelöst wird. Die Beschlagnahmung und der Einzug des Vermögens des beschwerdeführenden Vereins wurden angeordnet. Zur Begründung trug das BMI unter anderem vor, dass die Hamas den Staat Israel nicht anerkennt und auch mithilfe von terroristischen Anschlägen die Zerstörung Israels anstrebt. Dies sei den Vorstandsmitgliedern des Beschwerdeführers, die gleichzeitig Mitglieder des größten islamischen Vereins in Deutschland waren, bekannt gewesen. Der Hauptzweck des beschwerdeführenden Vereins bestünde darin, Spendengelder für Organisationen zu sammeln, die in direkter und indirekter Verbindung zur Hamas stehen.

#### b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte gegenüber dem EGMR, dass das ausgesprochene Vereinsverbot und die Pfändung des Vermögens ihn in seinem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aus Artikel 11 EMRK verletzen. Zur Begründung gab er unter anderem an, dass die Verfügung unverhältnismäßig sei, da der Verein keine Gelegenheit erhalten habe, sich im Rahmen einer Anhörung zu äußern, sowie, dass mildere Mittel als ein Vereinsverbot nicht in Betracht gezogen worden seien.

### c) Urteil

Der Gerichtshof prüfte zunächst die Erkenntnisse des BMI und der nationalen Gerichte zu der durch den beschwerdeführenden Verein erfolgten Finanzierung der Hamas und kam zu dem Ergebnis, dass die diesbezüglichen Erkenntnisse ausreichend fundiert sind. Der Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass die Prüfung und Abwägung des Bundesverfassungsgerichts, ob die Anordnung von milderem Mitteln zweckmäßig gewesen wäre, umfassend und transparent erfolgt ist. Die nationalen Gerichte hätten zutreffend festgestellt, dass auch wenn die Islamic Society nur eine von sechs der vom beschwerdeführenden Verein finanzierten Organisationen war, sie ca. 50 % aller Spendengelder erhielt. Diese beachtliche Finanzierung unterstreiche die Tatsache, dass das Hauptinteresse des beschwerdeführenden Vereins in der Finanzierung der Hamas liege. Der Gerichtshof sehe daher keinen Anlass, von der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts, nach der eine bloße Einschränkung der Aktivitäten nicht wirksam gewesen wäre, abzuweichen. Der Gerichtshof sah ebenfalls die Gefahr, dass eine vorhergehende Anhörung wahrscheinlich zu einer Vernichtung von Beweisen und einer Verschleierung des Vermögens geführt hätte, sodass das Vereinsverbot dann wirkungslos gewesen wäre. Die Maßnahmen in der angegriffenen Verbotsverfügung seien insbesondere vor dem Hintergrund, dass der beschwerdeführende Verein wissentlich direkt oder indirekt unter dem Deckmantel der humanitären Hilfe den internationalen Terrorismus unterstützt hat und sich zu keinem Zeitpunkt von den gewalttätigen Absichten und Handlungen der Hamas distanziert hat, notwendig und verhältnismäßig gewesen.

Schließlich kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die nationalen Gerichte im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums eine umfassende Abwägung der verschiedenen gewichtigen Schutzgüter vorgenommen und hinreichende und zutreffende Gründe für den Eingriff in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit angeführt haben. Der Eingriff verfolge einen legitimen Zweck und sei verhältnismäßig, und damit erforderlich in einer demokratischen Gesellschaft. Eine Verletzung von Artikel 11 EMRK liege im Ergebnis nicht vor.

## 18. Beschwerden gegen das Beamtenstreikverbot

H. u.a. gegen Deutschland  
Urteil der Großen Kammer vom 14. Dezember 2023, Nr. 59433/18: keine Konventionsverletzung

### a) Sachverhalt

Bei den vier Beschwerdeführenden handelt es sich um Lehrkräfte, die jeweils in einem Landesbeamtenverhältnis beschäftigt sind bzw. waren. Als Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) nahmen sie während der regulären Arbeitszeit an einem bzw. im Fall der vierten Beschwerdeführerin an drei von der GEW organisierten Streiks teil. Für die Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten wurden gegen die Beschwerdeführenden Disziplinarmaßnahmen verhängt. Die erste Beschwerdeführerin erhielt einen Verweis, die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer jeweils eine Geldbuße in Höhe von 100 € und die vierte Beschwerdeführerin eine Geldbuße in Höhe von 1.500 €, die später in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf 300 € reduziert wurde. Die innerstaatlichen Gerichte lehnten die gegen die Disziplinarmaßnahmen gerichteten Klagen unter Verweis auf das verfassungsrechtlich verankerte Streikverbot für Beamte ab.

### b) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden rügten eine Verletzung ihrer Vereinigungsfreiheit aus Artikel 11 EMRK durch das Beamtenstreikverbot und die gegen sie erlassenen Disziplinarmaßnahmen. Zudem liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 11 EMRK vor, da tarifbeschäftigte Lehrkräfte zum Streik berechtigt seien. Unter Verweis auf Artikel 6 EMRK rügten die Beschwerdeführenden ferner, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht mit ihrem Argument auseinandergesetzt habe, dass das Streikrecht für Beamte im internationalen Arbeitsrecht anerkannt sei.

### c) Urteil der Großen Kammer

Im Rahmen der Prüfung der gerügten Verletzung von Artikel 11 EMRK bekräftigte der EGMR zunächst die Leitprinzipien seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der die Vereinigungsfreiheit auch die Gewerkschaftsfreiheit umfasst und die Gewerkschaften nach dem innerstaatlichen Recht die Möglichkeit haben müssen, sich für den Schutz der Interessen ihrer Mitglieder einzusetzen. Zwar stehe den Vertragsstaaten ein Spielraum zu, jedoch würden Beschränkungen grundsätzlich nicht akzeptiert, die die essenziellen Bestandteile („essential elements“) der Gewerkschaftsfreiheit berühren, ohne die diese Freiheit ihrer Substanz beraubt würde. Die

bisher ungeklärte Frage, ob das Streikrecht ein essenzieller Bestandteil der Gewerkschaftsfreiheit sei, könne – so der EGMR weiter – nicht abstrakt beantwortet werden, sondern erfordere eine Gesamtbewertung aller Umstände des Falles, insbesondere der Alternativen, die den Gewerkschaften zur Verfügung stehen, um sich Gehör zu verschaffen.

In Anwendung dieser Prinzipien stellte der EGMR zunächst fest, dass die erlassenen Disziplinarmaßnahmen in die Vereinigungsfreiheit der Beschwerdeführenden eingegriffen haben. Die Rechtfertigung dieses Eingriffs erfordere nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 EMRK, dass er „gesetzlich vorgesehen“ sei, einem legitimen Ziel diene und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei, um diese Zielsetzung zu erreichen. Die erste Voraussetzung bejahte der EGMR unter Verweis auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Auch die zweite Voraussetzung sei erfüllt, da das Beamtenstreikverbot im Sinne einer guten Verwaltung auf die effektive Erfüllung der dem öffentlichen Dienst übertragenen Aufgaben gerichtet sei und die streitgegenständlichen Disziplinarmaßnahmen im Besonderen das Ziel verfolgt hätten, ein funktionierendes Schulsystem und damit das Recht auf Bildung zu gewährleisten.

Der Schwerpunkt der Prüfung des EGMR lag bei der dritten Voraussetzung, mithin der Frage, ob der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit der Beschwerdeführenden „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Im Rahmen der vorzunehmenden kontext-spezifischen Gesamtbetrachtung kam der EGMR zu dem Schluss, dass die gegen die Beschwerdeführenden ergriffenen Maßnahmen den Deutschland zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten haben und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten legitimen Zielen standen.

Insoweit stellte der EGMR zwar im Hinblick auf die Art und den Umfang der Einschränkung des Streikrechts fest, dass das deutsche Beamtenstreikverbot absolut gelte und daher ein schwerwiegender Eingriff vorliege. Daraus folge jedoch noch kein Verstoß gegen die Gewerkschaftsfreiheit, da das Streikrecht nicht das einzige Mittel sei, mit dem Gewerkschaften sich für ihre Interessen einsetzen könnten. Auch der Umstand, dass das deutsche Beamtenstreikverbot dem Trend entgegenlaufe, der sich aus den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten und der Staatenpraxis herausbilde, sei für sich genommen nicht entscheidend. Im Rahmen der Prüfung, welche Rechte den deutschen Beamten- und Beamtinnen- und Beamten selbst zur Verfügung stehen, um ihre beruflichen Interessen wirksam zu schützen, hob der EGMR insbesondere folgende Aspekte hervor: die hohe Gewerkschaftsrate deutscher Beamter, das effektive gesetzliche Mitwirkungsrecht der Dachverbände der Beamten- und

schaften bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften für den öffentlichen Dienst und das individuelle Recht auf angemessene Alimentation und dessen Durchsetzung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Im Rahmen der weiteren Abwägung unterstrich der EGMR auch die besondere Bedeutung, die dem Recht auf Bildung in der demokratischen Gesellschaft zukomme. Zudem müsse Berücksichtigung finden, dass der Beamtenstatus für Lehrkräfte mit einer Reihe von Vorteilen, etwa einem höheren Nettoeinkommen, besserer Alters- sowie Gesundheitsversorgung einhergehe und die Arbeitsbedingungen an staatlichen Schulen in Deutschland im Hinblick auf Vergütung und Unterrichtsstunden grundsätzlich besser seien als in den meisten anderen Vertragsstaaten. Ferner bestehe an den staatlichen Schulen die Möglichkeit, als tarifvertraglich angestellte Lehrkraft mit Streikrecht beschäftigt zu werden. Im Hinblick auf die zwischen den Parteien streitige Frage der Wahlmöglichkeit zwischen Angestellten- und Beamtenstatus wies der EGMR mit Blick auf den Zeitpunkt ihrer Einstellung darauf hin, dass die Beschwerdeführenden teils ihre Bewerbungen auf eine Anstellung im Beamtenverhältnis beschränkt hätten, teils auf eigenen Wunsch vom Angestellten- in das Beamtenverhältnis gewechselt wären. Zur Frage der Möglichkeit eines späteren Wechsels vom Beamten- in den Angestelltenstatus nahm der EGMR zum einen den Vortrag der Bundesregierung zur Kenntnis, wonach ein solcher rechtlich möglich und – entgegen des Vortrags der Beschwerdeführenden – auch in der Praxis risikofrei gewährleistet sei. Zum anderen verwies der EGMR darauf, dass die Beschwerdeführenden nicht nachgewiesen hätten, dass sie mit ihren Arbeitgebern über eine mögliche Änderung ihres Beschäftigungsstatus gesprochen haben. Schließlich verwies der EGMR darauf, dass die gegen die Beschwerdeführenden verhängten Disziplinarmaßnahmen nicht schwerwiegend waren.

Vor diesem Hintergrund kam der EGMR zu dem Schluss, dass das Streikverbot nicht dazu führt, dass die Gewerkschaftsfreiheit der Beamten ausgehöhlt wird und damit keinen essenziellen Bestandteil dieser Freiheit beeinträchtigt. Da auch die verhängten Disziplinarmaßnahmen verhältnismäßig seien, liege keine Verletzung von Artikel 11 EMRK vor.

Auch im Übrigen wies der EGMR die Beschwerden ab. Im Hinblick auf die gerügte Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierung im Vergleich zu tarifvertraglich angestellten Lehrkräften) wies der EGMR die Beschwerden mangels Rechtswegerschöpfung als unzulässig zurück. Im Hinblick auf die gerügte Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK erklärte der EGMR die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht sei zwar verpflichtet, Urteilsgründe anzugeben, müsse sich aber nicht detailliert zu jedem Punkt äußern. Im vorliegenden Fall habe sich das Bundesverfassungsgericht entgegen

der Auffassung der Beschwerdeführenden ausreichend mit der Frage der internationalen Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf ein mögliches Streikrecht auseinandergesetzt und die Ablehnung ihrer Auffassung, ihnen stehe ein Streikrecht zu, konkret und ausdrücklich begründet.

## VII. Urteil zu Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

### 19. Beschwerde gegen das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KvbG),

S. GmbH gegen Deutschland  
Entscheidung vom 11. Mai 2023, Nr. 10857/21: Beschwerde unzulässig

#### a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin betreibt acht Steinkohlekraftwerke (SKW). Die KSBG mbH & Co. KG – ein Zusammenschluss kommunaler Unternehmen – hält 85,9 % aller Anteile an der Beschwerdeführerin. Die Beschwerde richtet sich gegen das im Jahr 2020 in Kraft getretene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KvbG), mit dem beginnend ab dem Jahr 2027 bis zum Jahr 2038 der Ausstieg aus der Kohlestromerzeugung erfolgen soll. Seit dem Jahr 2020 können Betreiber von SKWs an Auktionen teilnehmen, um sich durch die Außerbetriebsetzung einzelner SKWs bis zum Jahr 2027 für eine Entschädigungssumme basierend auf der eingesparten CO<sub>2</sub>-Menge zu qualifizieren. Alle nach 2027 außer Betrieb gesetzten SKWs erhalten keine finanzielle Entschädigung. Für Braunkohlekraftwerke (BKWs) wurde eine feste Entschädigungssumme mit den betroffenen Betreibern im Gegenzug für den Verzicht auf Rechtsmittel ausgehandelt.

Die Beschwerdeführerin beantragte beim Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Entschädigungssumme bei den Auktionen erhöht werden sollte. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin an, dass die mögliche Entschädigungssumme maximal 99,3 Millionen Euro betrage, während die Verluste durch eine vorzeitige Abschaltung der SKWs bis zu 720,1 Millionen Euro betragen würden. Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag ab und führte aus, dass die Beschwerdeführerin mehrheitlich in kommunaler Hand geführt werde und sich deshalb nicht auf materielle Grundrechte berufen könne. Eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre daher von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

#### b) Beschwerde

Gegenüber dem Gerichtshof rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK, da das KvbG eine Zwangsentziehung ohne hinreichende Entschädigung darstelle. Des Weiteren diskriminiere das KvbG SKW-Betreiber im Gegensatz zu BKW-Betreibern, obwohl diese klimaschädlicher seien, sodass auch eine Verletzung des Artikels 14 EMRK i.V.m. Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK vorliege. Schließlich



würden die mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten auch eine Verletzung von Artikel 13 EMRK darstellen.

### c) Urteil

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Beschwerdeführerin trotz der Tatsache, dass staatliche Stellen die Mehrheit der Anteile an ihr hielten, als nichtstaatliche Organisation im Sinne des Artikels 34 EMRK einzustufen sei und sie damit beschwerdeberechtigt sei. Sie unterfalle dem nationalen Gesellschaftsrecht, habe keine im Zivilrecht nicht vorgesehenen Befugnisse und falle in die Zuständigkeit der ordentlichen und nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zudem habe die Beschwerdeführerin keine Monopolstellung inne und übe auch keine staatliche Gewalt aus.

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung stellte der Gerichtshof sodann fest, dass potenzielle zukünftige Einnahmen nicht unter den Begriff des Eigentums fallen, sodass die Beschwerde insoweit unzulässig sei, als die Beschwerdeführerin der Sache nach den Verlust zukünftiger Gewinne rüge.

Bezüglich einer möglichen Verletzung des Artikels 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK durch den beschlossenen Kohleausstieg stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert vorgetragen habe, sodass die Beschwerde insoweit offensichtlich unbegründet sei. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin keine Angaben gemacht, die es dem Gerichtshof ermöglicht hätten, die Angemessenheit der beabsichtigten Entschädigung zu beurteilen. In diesem Zusammenhang verwies der Gerichtshof auch auf den weiten Ermessensspielraum, der den Staaten im Bereich des Umweltschutzes zukomme.

Im Rahmen der Prüfung von Artikel 14 EMRK i.V.m. Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Braunkohle und Steinkohle eine unterschiedliche Herangehensweise an die Entschädigungsregelungen zulässig und begründet sei. Eine Diskriminierung liege nicht vor, sodass auch dieser Teil der Beschwerde offensichtlich unbegründet sei.

Artikel 13 EMRK schließlich garantiere kein Recht auf Rechtsmittel, mit denen Gesetze als solche wegen Unvereinbarkeit mit der Konvention angegriffen werden könnten. Daher sei auch dieser Teil der Beschwerde offensichtlich unbegründet.

Im Ergebnis wurde die Beschwerde daher einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 a) und 4 EMRK zurückgewiesen.

## C. Stand der Umsetzung

Im Jahr 2023 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.043 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2022 waren insgesamt 3.819 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (3.760 Fälle<sup>11</sup>) um 1,57 % angestiegen. Ende 2023 betrafen 12 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2022 waren es 14 anhängige Fälle). Die vollständigen Zahlen können dem letzten Jahresbericht des Execution Departments entnommen werden, der auf der Seite <https://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports> abrufbar ist.

## I. Action Plans und Action Reports

Die nachstehende Übersicht listet die Individualbeschwerden auf, in denen im Jahr 2023 Action Plans bzw. Action Reports dem Execution-Department übersandt wurden. Die Dokumente sind öffentlich zugänglich und können über die HUDOC-EXEC-Datenbank des Execution Departments<sup>12</sup> abgerufen werden.

<b>lfd. Verfahren</b>	<b>Status</b>	<b>HUDOC-Link</b>
E. (Nr. 17895/14)	Action Report	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2023)661E">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2023)661E</a>
B. (Nr. 215/19)	Action Plan	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2023)664E">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2023)664E</a>
S. (Nr. 6091/16)	kombinierter Action Plan und Action Report	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)10E">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)10E</a>

<sup>11</sup> Die Diskrepanz zur Statistik für das Jahr 2022 ist Folge der seit dem diesjährigen Annual Report des Execution Departments separaten Ausweisung der russischen Fälle.

<sup>12</sup> [https://hudoc.exec.coe.int/eng#{%22EXECDocumentTypeCollection%22:\[%22CEC%22\]}](https://hudoc.exec.coe.int/eng#{%22EXECDocumentTypeCollection%22:[%22CEC%22]})

## II. Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee im Jahr 2023 eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution	HUDOC-Link
M.B. (Nr. 24062/13)	CMResDH(2023)122	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225478">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225478</a>
A. u.a. (Nrn. 40495/15, 40913/15 and 37273/15)	CMResDH(2023)123	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225480">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225480</a>
St. (Nr. 58718/15)	CMResDH(2023)151	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225848">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225848</a>
W. (Nr. 62303/13)	CMResDH(2023)152	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225846">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225846</a>
M. (Nr. 44164/14)	CMResDH(2023)153	<a href="https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225844">https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-225844</a>

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Im Folgenden soll eines der abgeschlossenen Umsetzungsverfahren näher dargestellt werden.

### III. Darstellung eines abgeschlossenen Umsetzungsverfahrens

W. gegen Deutschland<sup>13</sup>  
Urteil vom 1. September 2016, Nr. 62303/13: Konventionsverletzung (Artikel 3 EMRK)  
Umsetzungsverfahren abgeschlossen am 28. Juni 2023 (CM/ResDH(2023)152)

#### a) Sachverhalt

Der 1955 geborene Beschwerdeführer ist seit seinem 18. Lebensjahr heroinabhängig. Von 1991 bis 2008 wurde er substituiert. Nach einer Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln beantragte er im Jahr 2011 in der Justizvollzugsanstalt die Behandlung mit Substitutionsmitteln. Hilfsweise beantragte er, die Notwendigkeit der Behandlung von einem auf Suchterkrankungen spezialisierten Facharzt überprüfen zu lassen. Die Justizvollzugsanstalt lehnte die Behandlung mit Substitutionsmitteln ab. Eine Substitution sei weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Resozialisierung indiziert. Den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wies die zuständige Strafvollstreckungskammer zurück, ohne ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die weiteren Rechtsbehelfe blieben ebenfalls erfolglos.

#### b) Beschwerde und Urteil

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, dass die Verweigerung der Substituierung sowie die Verweigerung einer Prüfung der medizinischen Notwendigkeit durch einen unabhängigen Facharzt eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) darstelle.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof einstimmig eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass Artikel 3 EMRK auch die positive Verpflichtung der Konventionsstaaten enthalte, menschenwürdige Haftbedingungen sicherzustellen. Dazu gehöre auch die Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Untergebrachten durch eine angemessene medizinische Versorgung und Behandlung. Die Bundesregierung – so der Gerichtshof weiter – habe nicht glaubwürdig und überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer in der Haft umfassend und ausreichend medizinisch auf einem Niveau behandelt worden sei, das der Behandlung gleiche, zu der sich die innerstaatlichen Behörden gegenüber Personen in Freiheit verpflichtet fühlen würden, für die eine Substitutionsbehandlung zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen sei die langjährige Drogenabhängigkeit des Beschwerdeführers ohne realistische Chance auf eine Überwindung der Sucht und der Umstand, dass die Nicht-Substituierung in Haft eine Abkehr von der vorherigen, langjährigen Therapie bedeute.

---

<sup>13</sup> vgl. S. 8, Rechtsprechungsbericht deutsche Fälle aus dem Jahr 2016, [https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/Bericht\\_ueber\\_die\\_Rechtssprechung\\_des\\_EGMR\\_2016\\_DE.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtssprechung_des_EGMR_2016_DE.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

Das Versäumnis der innerstaatlichen Behörden, mit der gebührenden Aufmerksamkeit und mit der Hilfe unabhängiger medizinischer Experten zu prüfen, welche Behandlung als angemessen angesehen werden könne, stelle einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK dar.

c) Verlauf des Umsetzungsverfahrens und ergriffene Maßnahmen

Zur Umsetzung des Urteils wurden individuelle und allgemeine Maßnahmen ergriffen, die die Bundesregierung in einem Action Plan und einem Action Report an das Ministerkomitee dargestellt hat.

ca) Individuelle Maßnahmen

Im Nachgang zum Verfahren wurde dem Beschwerdeführer als Ersatz für Kosten und Auslagen der vom Gerichtshof festgesetzte Beitrag in Höhe von 1.801,05 Euro überwiesen. Weitere Maßnahmen individueller Natur waren nicht erforderlich. Die vor dem Gerichtshof geltend gemachte Forderung auf Ersatz des materiellen (11.911,20 Euro) und immateriellen (10.000 Euro) Schadens des Beschwerdeführers hatte der Gerichtshof zurückgewiesen. Einen auf Ersatz dieses Schadens gerichteten Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG machte der Beschwerdeführer nicht geltend. Ferner war auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht angezeigt, da dem Beschwerdeführer aufgrund der erfolgten Haftentlassung und der wieder aufgenommenen Substitutionstherapie das Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag fehlte.

cb) Allgemeine Maßnahmen

Gesetzgeberische Maßnahmen waren nicht erforderlich. In Bayern existieren bereits gesetzliche Regelungen, die das Recht Strafgefangener auf die erforderliche medizinische Behandlung gewährleisten. Diese Regelungen waren auch nicht Gegenstand der Kritik des Gerichtshofs. Die Konventionsverletzung beruhte vielmehr auf dem Umstand, dass die Behörden das ihnen von diesen Regelungen eingeräumte Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt hatten. Um in der Zukunft eine konventionskonforme Ermessensausübung in vergleichbaren Fällen sicherzustellen, wurden die zuständigen Behörden und Gerichte über das Urteil Gerichtshofs informiert und eine deutsche Übersetzung angefertigt. Die Übersetzung wurde auch auf der Webseite des BMJ veröffentlicht und in den "Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016" eingepflegt. Das Urteil des Gerichtshofs wurde mehrfach in der juristischen Literatur rezipiert und auch im Rahmen politischer Debatten, unter anderem vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages und vom Bayerischen Landtag, aufgegriffen.

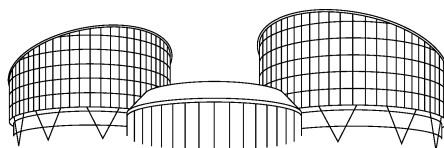
#### cc) Auswirkungen der Maßnahmen

Als Ergebnis der ergriffenen Maßnahmen ist die Anzahl der opiatabhängigen Strafgefangenen in Bayern, die eine Substitutionstherapie in Anspruch genommen haben, kontinuierlich gestiegen. Während im Jahr 2016 nur 35 der 11.323 Gefangenen in Bayern eine Substitutionstherapie erhielten, stieg diese Zahl bis zum 31. März 2021 auf 687 der 9.584 Strafgefangenen. Die Substitutionstherapie steht mittlerweile allen Strafgefangenen in Bayern offen, die die Voraussetzungen für diese erfüllen, unabhängig davon, ob die Substitutionstherapie in dem jeweiligen Gefängnis angeboten wird oder nicht. Im Nachgang zum Urteil wurde zudem eine Arbeitsgruppe der Länder zur Sammlung und Analyse von Daten bezüglich des Drogenkonsums und den therapeutischen Maßnahmen in Gefängnissen gegründet. Dieser Fortschritt wurde insbesondere im Rahmen des Berichts des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus dem Jahr 2022 positiv bewertet. Die bayerische Regierung hat zudem ein Projekt zur Evaluation der Behandlung opiatabhängiger Strafgefangener durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Auftrag gegeben.

#### d) Abschluss des Verfahrens

Nach Prüfung des Action Reports der Bundesregierung hat das Execution Department dem Ministerkomitee empfohlen, das Umsetzungsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist das Ministerkomitee mit Entscheidung vom 28. Juni 2023 gefolgt.

## Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

### 1. Applications allocated to a judicial formation

[round figures (50)]

	2023	2022	+/-
Applications allocated	34650	45500	-24%

### 2. Interim procedural events

	2023	2022	+/-
Applications communicated to respondent Government	16623	6822	144%

### 3. Applications decided

	2023	2022	+/-
By decision or judgment	38260	39570	-3%
- by judgment delivered	6931	4168	66%
- by decision (inadmissible or struck out)	31329	35402	-12%

### 4. Pending applications [round figures (50)]

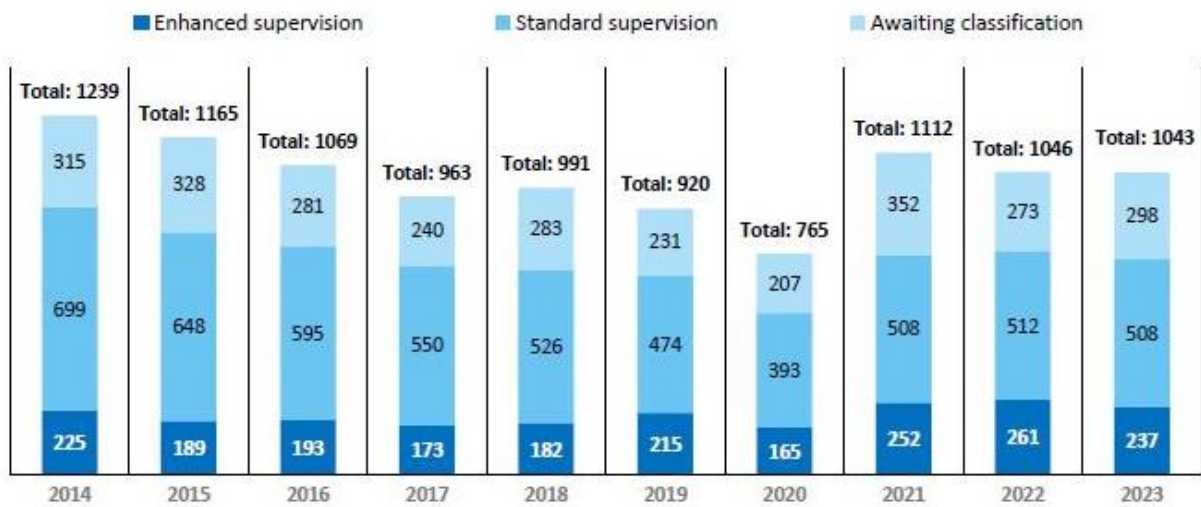
	31/12/2023	1/1/2023	+/-
Applications pending before a judicial formation	68450	74650	-8%
- Chamber and Grand Chamber	18150	35100	-48%
- Committee	46150	34800	33%
- Single-Judge formation	4150	4750	-13%

### 5. Pre-judicial applications [round figures (50)]

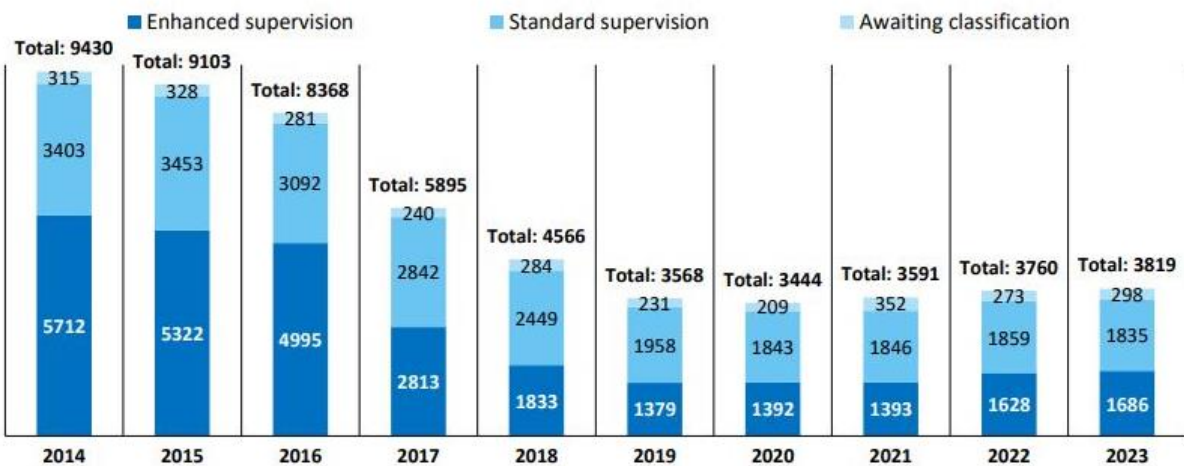
	31/12/2023	1/1/2023	+/-
Applications at a pre-judicial stage	4000	6250	-36%
	2023	2022	+/-
Applications disposed of administratively	10600	14400	-26%

## Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments

### Total number of new cases



### Total number of pending cases



### Total number of cases closed

